

## **Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK)**

**am Zentrum für Systemische Therapie und Beratung (ZSB) Bern**

vom 23.8.2023

### **1. Teil: Zusammensetzung und Organisation**

#### **Art. 1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die unabhängige und unparteiische Instanz des ZSB im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81). Sie hat ihren Sitz am Domizil des Kurssekretariats ZSB.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht in anderer Stellung für das ZSB tätig sein dürfen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission betreibt ein unabhängiges juristisches Sekretariat, welches von einem / einer Rechtsanwält:in geführt wird.

#### **Art. 2 Organisation und Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihren Mitgliedern einen / eine Präsident:in.

<sup>2</sup> Für die einzelnen Beschwerdeverfahren bestimmt der / die Präsident:in jeweils zwei weitere Mitglieder der Rekurskommission, welche mit gleichem Stimmrecht dem Verfahren beisitzen.

<sup>3</sup> Der / die juristische Sekretär:in nimmt mit beratender Stimme an den Verfahren teil.

<sup>4</sup> Pro Beschwerdeverfahren erhalten die beisitzenden Mitglieder der Rekurskommission einen Pauschalbetrag als Entschädigung bezahlt. Der Stiftungsrat bestimmt den jeweiligen Pauschalbetrag, je nach Aufwand des Verfahrens.

## **2. Teil: Zuständigkeit und Rekurerhebung**

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Die Rekurskommission entscheidet in letzter Instanz über Rekurse gegen Entscheide der Studienleitung resp. Zentrumsleitung bezüglich:

- a. Aufnahme in das Curriculum
- b. Absolvierte Lernkontrollen inkl. Abschlussarbeit
- c. Ausschluss aus dem Curriculum
- d. Anerkennung von externen Selbsterfahrungseinheiten
- e. Anerkennung von externen Supervisionseinheiten
- f. Anerkennung der klinischen Jahre
- g. Verleihung des Abschlussdiploms

### **Art. 4 Rekurseinreichung**

<sup>1</sup> Der Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich beim juristischen Sekretariat der Rekurskommission einzureichen (Adresse: Rechtsanwalt Dino Cerutti, Hotelgasse 1, Postfach, 3001 Bern). Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

<sup>2</sup> Der Rekurs hat Name, Adresse und Telefonnummer des / der Rekurrenten:in, einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

<sup>3</sup> Die Rekursfrist beginnt am nächsten Tag der Zustellung des angefochtenen Entscheides zu laufen. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Tag. Eingaben an die Rekurskommission müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Rekurskommission eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden.

<sup>4</sup> Die Rekursfrist sowie die von der Rekurskommission angesetzten Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

### **Art. 5 Rügegründe**

<sup>1</sup> Mit dem Rekurs kann gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen;
- b. Unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes;
- c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung

<sup>2</sup> Mit Rekursen gegen Ergebnisse von Lern- und Leistungskontrollen können nur Rechtsfehler gerügt werden.

### **3. Teil: Verfahrensablauf, Instruktion und Schriftenwechsel**

#### **Art. 6 Vorsitz und Instruktion**

<sup>1</sup> Der /die Präsident:in übt in den einzelnen Rekursverfahren den Vorsitz aus.

<sup>2</sup> Der /die juristische Sekretär:in trifft in Absprache mit dem / der Präsident:in die erforderlichen prozessleitenden Entscheide und führt den Schriftenwechsel durch. Zusätzlich verfasst er/sie die schriftlichen Anträge zuhanden der Rekurskommission und amtet als Referent:in anlässlich der Sitzungen.

#### **Art. 7 Eingangsprüfung und Schriftenwechsel**

<sup>1</sup> Bei Eingang des Rekurses prüft der /die juristische Sekretär:in, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Er/sie bestätigt dem / der Rekurrent:in schriftlich den Eingang des Rekurses und fordert ihn/sie zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innerhalb von 30 Tagen auf.

<sup>2</sup> Sind die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt und erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt der / die juristische Sekretär:in der Vorinstanz die Rekursschrift zu und führt den Schriftenwechsel durch. Verfahrensvoraussetzungen sind insbesondere ein schutzwürdiges Interesse an der Rekurerhebung, die sachliche Zuständigkeit der Rekurskommission sowie die fristgerechte Bezahlung des Kostenvorschusses.

<sup>3</sup> Die Vorinstanz hat mit ihrer Stellungnahme zum Rekurs die entscheiderelevanten Akten einzureichen.

<sup>4</sup> Der Schriftenwechsel kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen. Wird der Schriftenwechsel elektronisch durchgeführt, so ist dies den Parteien mitzuteilen.

<sup>5</sup> Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

#### **Art. 8 Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Der / die Präsident:in der Rekurskommission kann dem Rekurs auf begründetes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung zuerkennen; über ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

<sup>3</sup> Nach Einreichung des Rekurses kann der / die Präsident:in der Rekurskommission von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen treffen, um bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen.

## **Art. 9 Fristerstreckung**

Von der Rekurskommission angesetzte Fristen können um maximal 30 Tage erstreckt werden. Das schriftliche und begründete Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Frist gestellt werden.

## **Art. 10 Verfahrensart und Beweis**

<sup>1</sup> Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich. Die Rekurskommission kann eine Instruktionsverhandlung oder eine mündliche Rekursverhandlung durchführen.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission untersucht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen und bedient sich nötigenfalls der Beweismittel gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

<sup>3</sup> Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften). Verweigert eine Partei die Mitwirkung, so berücksichtigt dies die Rekurskommission bei der Beweiswürdigung.

<sup>4</sup> Auf Antrag beider Parteien kann das Rekursverfahren sistiert werden. Ebenfalls wird das Rekursverfahren sistiert, wenn ein Gerichtsverfahren hängig ist, welches das Rekursverfahren beeinflussen kann oder von welchem das Rekursverfahren abhängig ist.

## **4. Teil: Verfahrensgrundsätze**

### **Art. 11 Ausstand und Ablehnung**

<sup>1</sup> Ein Mitglied der Rekurskommission darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falls nicht mitwirken, wenn es:

- a. vom Entscheid persönlich betroffen ist, oder ein persönliches Interesse daran hat;
- b. einer Partei nahe steht, oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
- c. wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist, oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.

<sup>2</sup> Ausstandsgesuche sind unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über den Ausstandsgrund einzureichen.

### **Art. 12 Geheimhaltung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommission sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sämtliche Informationen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.

<sup>3</sup> Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen, respektive zu Geheimhaltung verpflichtet.

### **Art. 13 Vertretung**

Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, oder sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

### **Art. 14 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

<sup>2</sup> Die Akten können beim juristischen Sekretariat der Rekurskommission nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden oder werden gegen Gebühr in Form von Kopien zugestellt.

## **5. Teil: Entscheid der Rekurskommission**

### **Art. 15 Sitzungen der Rekurskommission**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission entscheidet grundsätzlich an Sitzungen. Der / die Präsident:in beruft die Sitzungen bei Bedarf und in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der Rekurskommission ein.

<sup>2</sup> Nötigenfalls kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkulationsweg auf elektronischem Weg erfolgen.

### **Art. 16 Stimmabgabe und Inhalt des Entscheides**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission fasst ihre Beschlüsse und Entscheide mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn alle im jeweiligen Rekursverfahren eingesetzten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Rekurskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet; Enthaltungen sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission kann:

- a. den angefochtenen Entscheid bestätigen
- b. in der Sache neu entscheiden; oder
- c. die Sache an die erste Instanz zur Neu beurteilung zurückweisen, wenn der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.

<sup>3</sup> Der Rekursentscheid ist zu begründen und wird der rekurrierenden Partei sowie der Vorinstanz schriftlich mitgeteilt.

## **6. Teil: Kosten des Rekursverfahrens**

### **Art. 17: Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat der / die Rekurrent:in innert angesetzter Frist einen Kostenvorschuss für das Verfahren, abhängig vom mutmasslichen Verfahrensaufwand, in der Höhe von CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 zu bezahlen. Bleibt die fristgerechte Bezahlung aus, tritt die Rekurskommission nicht auf den Rekurs ein.

<sup>3</sup> Im Falle der Abweisung des Rekurses werden die Verfahrenskosten mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet. Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss zurückerstattet.

### **Art. 18: Parteientschädigung**

Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

## **7. Teil: Rechenschaftspflicht und Archivierung**

### **Art. 19 Rechenschaftsbericht**

Die Rekurskommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Zentrumsleitung.

### **Art. 20 Archivierung**

Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens während 10 Jahren archiviert. Das Archiv befindet sich am Sitz der ZSB.

## **8. Teil: Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 23.8.23 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2016.


<sup>2</sup> Rekursverfahren, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements rechtshängig waren, richten sich nach dem bisherigen Reglement vom 1. Januar 2016.

Durch den Stiftungsrat genehmigt:

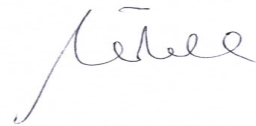
Bern, 5. September 2023



Marcel Meier



Patrick Glauser



Dorothe Dörholt